

EINWOHNERGEMEINDE



POLIZEIREGLEMENT

der Einwohnergemeinde Allschwil

vom 22. Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 5 |
| § 1 Zweck | 5 |
| § 2 Grundsatz | 5 |
| § 3 Generalklausel..... | 5 |
| § 4 Kostensatz..... | 5 |
| B. ORGANISATION | 6 |
| § 5 Sicherstellung der öffentlichen Ordnung | 6 |
| § 6 Vollzugshilfe | 6 |
| § 7 Zusammenarbeit..... | 6 |
| C. KOMPETENZEN | 6 |
| 1. Allgemein | 6 |
| § 8 Anordnungen | 6 |
| § 9 Polizeiliche Kompetenzen | 6 |
| § 10 Inanspruchnahme privater Hilfe | 6 |
| 2. Gemeinderat | 6 |
| § 11 Verhaltensregeln, Zutrittsverbote | 6 |
| 3. Gemeindepolizei | 7 |
| § 12 Aufforderung..... | 7 |
| § 13 Befristeter Platzverweis | 7 |
| D. BESONDERE VORSCHRIFTEN | 7 |
| I. Gemeindepolizei | 7 |
| 1. Schutz der öffentlichen Ordnung | 7 |
| § 14 Grundsatz | 7 |
| § 15 Verbotenes Verhalten..... | 7 |
| § 16 Verwendung von Waffen | 7 |
| § 17 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge | 7 |
| 2. Benützung und Schutz des öffentlichen Eigentums | 8 |
| § 18 Grundsatz | 8 |
| § 19 Beschädigungen und Verunreinigungen | 8 |
| § 20 Littering..... | 8 |
| § 21 Gesteigerter Gemeingebrauch | 8 |
| § 21a Bewilligungen | 8 |
| § 21b Bewilligungsgebühr | 9 |
| 3. Privatgrund | 9 |
| § 22 Grundstücke und Anlagen..... | 9 |
| 4. Öffentliche Anlagen | 9 |
| § 23 Öffentliche Sport-, Schul- und Freizeitanlagen | 9 |

| | |
|--|-----------|
| 5. Schutz vor Immissionen | 9 |
| § 24 Grundsatz | 9 |
| § 25 Nachtruhe | 9 |
| § 26 Öffentliche Ruhetage..... | 10 |
| § 27 Lärmverursachende Tätigkeiten..... | 10 |
| § 28 Lärmverursachende Geräte und Musik ohne Verstärkeranlagen | 10 |
| § 29 Feuerwerk und Knallkörper | 10 |
| § 30 Lichtemissionen..... | 10 |
| II. Rangerdienst | 11 |
| § 31 Grundsatz | 11 |
| § 32 Kantonale oder kommunale Anordnungen..... | 11 |
| III. Feuerungskontrolle; Feuerschau | 11 |
| § 33 Feuerungskontrolle..... | 11 |
| IV. Tiere | 11 |
| I. Hundehaltung | 11 |
| § 34 Überwachungspflicht | 11 |
| § 35 Leinenpflicht | 11 |
| § 36 Zutrittsverbot..... | 12 |
| § 37 Verunreinigungen | 12 |
| § 38 Gebühr für Hunde..... | 12 |
| II. Reittiere | 13 |
| § 39 Reitwege und Kennzeichnung der Reit- und Zugtiere | 13 |
| V. Verkehr | 13 |
| § 40 Temporäre Verkehrsanordnungen | 13 |
| § 41 Regelmässiges Parkieren bestimmter Fahrzeuge | 13 |
| § 42 Wegschaffen von Fahrzeugen | 13 |
| § 43 Überhängende Bepflanzungen..... | 13 |
| § 44 Schneefall und Glatteis | 14 |
| VI. Fasnachtsveranstaltungen | 14 |
| § 45 Organisation der Fasnacht..... | 14 |
| E. VERFAHRENS- UND STRAFBESTIMMUNGEN | 14 |
| § 46 (...)..... | 14 |
| § 47 (...)..... | 14 |
| § 48 Strafbarkeit | 14 |
| § 49 Strafbestimmung | 14 |
| § 50 Ordnungsbussenverfahren..... | 14 |
| F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 15 |
| § 51 Aufhebung bisherigen Rechts | 15 |
| § 52 Genehmigung und Inkrafttreten..... | 15 |
| ANHANG I | 16 |
| Plan der Hundefreilaufwege..... | 16 |
| ANHANG II | 17 |
| Plan der Reitwege..... | 17 |
| ANHANG III | 18 |

| | |
|---|----|
| Ordnungsbussenliste gemäss § 50 des Polizeireglements | 18 |
|---|----|

Der Einwohnerrat von Allschwil erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 115 des Gemeindegesetzes¹ vom 28. Mai 1970 folgendes Polizeireglement:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und weitere übertragene Aufgaben nach Gemeindegesetz, Polizeigesetz² und Hundegesetz³ auf dem Gebiet der Gemeinde Allschwil, insbesondere die Bereiche:

- Öffentliche Ordnung
- Schutz vor Immissionen
- Allmend und öffentliches Eigentum
- Aufsicht über Wald und Flur
- Hundehaltung
- Kennzeichnung von Reit- und Zugtieren
- Verkehrsaufsicht und –anordnungen

² Es legt in Verbindung mit der kantonalen Gesetzgebung die Kompetenzen und Zuständigkeiten fest.

§ 2 Grundsatz

¹ Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden Behörden und Organisationen sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften aus Bundes-, kantonalen und kommunalen Erlassen.

² Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beachten sie die Grundsätze der Gesetzes- und Verhältnismässigkeit sowie des öffentlichen Interesses.

§ 3 Generalklausel

¹ Fehlen besondere Bestimmungen, sind jene Massnahmen zu treffen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind.

² Solche Massnahmen sind nur zulässig, soweit sie zeitlich dringlich sind.

§ 4 Kostenersatz

¹ Dienstleistungen zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung sind grundsätzlich unentgeltlich.

² Der Gemeinderat kann Kostenersatz verlangen:

- a) von den Veranstaltenden von überwiegend kommerziellen Anlässen, die Verkehrs- oder Ordnungseinsätze erfordern.
- b) von den Verursachenden ausserordentlicher Aufwendungen bei einem Einsatz, namentlich wenn dieser vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist.

¹ SGS 180

² SGS 700

³ SGS 342

B. ORGANISATION

§ 5 Sicherstellung der öffentlichen Ordnung

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Sicherstellung der öffentlichen Ordnung und korrekte Erfüllung der übertragenen Aufgaben.

² Zur Wahrnehmung seiner Pflichten stehen dem Gemeinderat die Gemeindepolizei, **der Rangerdienst**, sowie durch ihn beauftragte Dritte zur Verfügung.

³ Die Delegation von Aufgaben, Rechten und Pflichten an Dritte richtet sich nach dem Polizeigesetz sowie dem individuellen Vertrag.

§ 6 Vollzugshilfe

Die Gemeindepolizei, **der Rangerdienst** und beauftragte Dritte leisten den kantonalen und kommunalen Behörden bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Vollzugshilfe.

§ 7 Zusammenarbeit

¹ Die Gemeindepolizei arbeitet mit der Polizei Basel-Landschaft zusammen, insbesondere bei präventiven Aktionen sowie auf Ersuchen.

² Der Gemeinderat kann die Zusammenarbeit zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie zur Erfüllung übertragener Aufgaben mit anderen Gemeinden beschliessen und regeln.

C. KOMPETENZEN

1. Allgemein

§ 8 Anordnungen

Den Anordnungen der Gemeindepolizei, **des Rangerdienstes** und beauftragter Dritten ist Folge zu leisten.

§ 9 Polizeiliche Kompetenzen

¹ Die polizeilichen Kompetenzen und Zwangsmittel richten sich nach dem Gemeindegesetz und dem Polizeigesetz.

² Personen, welche diese Kompetenzen beanspruchen, weisen sich auf Verlangen aus.

§ 10 Inanspruchnahme privater Hilfe

Wenn Gefahr droht, können Privatpersonen verpflichtet werden, Hilfe zu leisten.

2. Gemeinderat

§ 11 Verhaltensregeln, Zutrittsverbote

¹ Zur Wahrung der öffentlichen Ordnung kann der Gemeinderat für bestimmte öffentliche Zonen generell oder zeitlich eingeschränkte Verhaltensregeln und Verbote erlassen.

² Er kann bei begründetem Anlass für bestimmte öffentliche Zonen den Zutritt und Aufenthalt generell oder nur für einzelne Personen verbieten oder zeitlich einschränken.

³ Verbote und Einschränkungen nach Abs. 2 gegen einzelne Personen sind nach Massgabe des Polizeigesetzes zeitlich zu befristen und zu verfügen.

3. Gemeindepolizei

§ 12 Aufforderung

Die Gemeindepolizei kann Personen schriftlich oder mündlich unter Angabe des Grundes zur Befragung einbestellen, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 13 Befristeter Platzverweis

¹ Die Gemeindepolizei kann Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen, wenn es der Schutz oder die Herstellung der öffentlichen Ordnung erfordert.

² Feuerwehr, Zivilschutz, Sanität oder weitere eingesetzte Rettungskräfte können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn diese den Einsatz behindern oder gefährdet sind.

D. BESONDERE VORSCHRIFTEN

I. Gemeindepolizei

1. Schutz der öffentlichen Ordnung

§ 14 Grundsatz

¹ Alle haben sich so zu verhalten, dass weder Drittpersonen noch das Eigentum Dritter gefährdet werden oder Schaden nehmen.

² In ihrer Urteilsfähigkeit vorübergehend erheblich eingeschränkte Personen können auf deren Kosten zu ihrer eigenen Sicherheit **und zur Sicherheit Dritter** in Obhut gebracht werden.

§ 15 Verbotenes Verhalten

Anstössiges oder Ärgernis erregendes Verhalten in der Öffentlichkeit sowie das Stören von öffentlichen Veranstaltungen sind verboten.

~~§ 16 Verwendung von Waffen~~

~~¹ Die Verwendung jeglicher Waffen sowie von waffenähnlichen Geräten auf öffentlichem Grund ist untersagt.~~

~~² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.~~

~~³ Näheres regelt die Verordnung.~~

§ 17 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge

¹ Der Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen (Drohnen) mit einem Gewicht von mehr als 250 g ist im Umkreis von 5km um den Flughafen Basel-Mulhouse verboten. Ausnahmegewilligungen müssen beim BAZL beantragt werden.

² Drohnen unter 250 g (Unterkategorie A1) müssen über ein CE-Kennzeichen sowie die Klassenmarkierung C0 verfügen. Sie dürfen innerhalb des Siedlungsgebiets nur innerhalb der Luftsäule über privatem Grund betrieben werden. Beim Betrieb von Drohnen sind die Betriebszeiten nach § 27 Abs. 2 und die zivilrechtlichen Immissionsschutzbestimmungen einzuhalten.

³ Der dafür zuständige Bereich kann für den Betrieb von Drohnen unter 250 g innerhalb des Siedlungsgebietes Ausnahmen bewilligen, **sofern dies gemäss kantonaler Gesetzgebung zulässig ist**

2. Benützung und Schutz des öffentlichen Eigentums

§ 18 Grundsatz

- ¹ Die Nutzung des öffentlichen Raumes muss dem Zweck entsprechen, der sich insbesondere aus Verfassungsrecht, Gesetz, Verordnung, Richtplan und Nutzungsregeln ergibt.
- ² Der öffentliche Raum ist möglichst schonend und in gegenseitiger Rücksichtnahme zu nutzen.
- ³ Die Nutzung des öffentlichen Raumes darf die Sicherheit und Ordnung nicht gefährden.

§ 19 Beschädigungen und Verunreinigungen

- ¹ Wer öffentlichen Grund oder öffentliche Sachen beschädigt oder verunreinigt, hat diese umgehend in Stand zu stellen oder zu reinigen.
^{1bis} Die verursachende Person ist verpflichtet Beschädigungen oder Verunreinigungen dem für die Instandstellung zuständigen Bereich oder der Gemeindepolizei unverzüglich zu melden.
- ² Verkaufsstellen und Restaurationsbetreiber, welche Esswaren und Getränke über die Strasse verkaufen, sind zur Sauberhaltung der Umgebung und der in der Nähe liegenden öffentlichen Begegnungsorte verpflichtet, sofern die Kundschaft aus ihrem Betrieb die Verunreinigung mitverursacht.
- ³ Wer einen Anlass organisiert, ist zur Beseitigung der auf den Anlass zurückzuführenden Verunreinigung verpflichtet.
- ⁴ Muss die Instandstellung oder Reinigung nach erfolgloser Aufforderung durch Dritte oder Gemeindepersonal erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Verursachenden, der Organisierenden des Anlasses oder der Verkaufsstellen respektive der Restaurationsbetreiber.

§ 20 Littering

Es ist verboten, Kleinabfälle aller Art wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial, **Zigarettenstummel** oder Essensreste liegen zu lassen, achtlos wegzuworfen oder ausserhalb dafür bestimmter Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 21 Gesteigerter Gemeingebrauch

- ¹ Die Benützung von Allmend über den Gemeingebrauch hinaus, ist bewilligungspflichtig.
- ² Dazu zählen insbesondere:
 - a. das Abstellen von gewerbsmässig gemieteten E-Scootern, Microcars, E-Fahrrädern und E-Trottinets auf dem Trottoir und Gemeindearealen,
 - b. das Durchführen von Veranstaltungen, Umzügen und Demonstrationen,
 - c. (...)
- ³ Weiteres regeln die Verordnungen über die Nutzung des öffentlichen Raums (Nutzungsordnung) und die Verordnung zum Polizeireglement.

§ 21a Bewilligungen

- ¹ Bewilligungsgesuche sind vier Wochen vor dem Anlass oder der vorgesehenen Allmendnutzung einzureichen.
- ² Für die Erteilung der Bewilligung ist der bezeichnete Bereich zuständig.
- ³ Bietet die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller keine Gewähr für die Einhaltung der Auflagen, kann die Erteilung verweigert werden.
- ⁴ Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben oder werden Auflagen nicht eingehalten, wird die Bewilligung entzogen.

⁵ Das Nichteinholen der vorgeschriebenen Bewilligung oder das Nichteinhalten von Bewilligungsaufgaben wird geahndet.

⁶ Modalitäten und Zuständigkeiten von Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch im öffentlichen Raum regelt die Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Raums.

⁷ Gegen den Entscheid des Bereichs kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

⁸ Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 21b Bewilligungsgebühr

¹ Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine Gebühr erhoben werden. Deren Höhe bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand und dem Wert, den die Bewilligung für die gesuchstellende Person hat (Äquivalenzprinzip).

² Die Bewilligungsgebühr ist vor dem Anlass zu entrichten.

³ Die Gebühren von Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch im öffentlichen Raum regelt die Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Raums.

3. Privatgrund

§ 22 Grundstücke und Anlagen

¹ Grundstücke und Anlagen sind nach Ortsgebrauch in Ordnung zu halten; insbesondere darf von ihnen keine Gefahr oder übermässige Belästigung für Mensch und Umwelt ausgehen. Dies gilt auch für die Bepflanzung.

² Unterbleibt trotz Mahnung eine erforderliche Reinigung oder Instandstellung, wird eine Ersatzvornahme auf Kosten der Eigentümerschaft, des Verursachers oder der Verursacherin angeordnet.

4. Öffentliche Anlagen

§ 23 Öffentliche Sport-, Schul- und Freizeitanlagen

¹ Bei der Benützung der öffentlichen Sport-, Schul- und Freizeitanlagen ist die jeweilige Benützungsordnung zu beachten.

² Bei bewilligungspflichtigen Anlässen sind anstelle der Benützungsordnung die Bewilligungsaufgaben einzuhalten.

5. Schutz vor Immissionen

§ 24 Grundsatz

¹ Jede Person ist gehalten, übermässig störende Einwirkungen auf ihre Umgebung zu vermeiden.

² Für Industrie-, Gewerbe- und Baulärm gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.⁴

§ 25 Nachtruhe

¹ Die Nachtruhe gilt wie folgt:

- Sie beginnt am Freitag und Samstag um 23.00 Uhr, an den anderen Tagen um 22.00 Uhr.
- Sie endet an Sonn- und Feiertagen um 08.00 Uhr, an Werktagen um 07.00 Uhr.

⁴ Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV), SR 814.41 sowie Richtlinie über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Artikel 6 der Lärmschutz-Verordnung. Stand 2011

Ausgenommen sind die Fasnachtstage, die Bundesfeier am 31. Juli, 1. August sowie Silvester.

² Für bewilligungspflichtige Anlässe sind die Bewilligungsaufgaben massgebend.

³ **Über Ausnahmen entscheidet das Gemeindepräsidium.**

⁴ **Lärmverursachende, temporäre Bau- und Nachtarbeiten sind bei einem öffentlichen Interesse und/oder im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeit ausserhalb der Regelungen in § 27 Ziff.1 gestattet.**

§ 26 Öffentliche Ruhetage

Für das Ruhegebot an Sonn- und Feiertagen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.⁵

§ 27 Lärmverursachende Tätigkeiten

¹ Lärmverursachende gewerbliche Tätigkeiten, welche nicht den Bestimmungen des Bundesrechts unterliegen, dürfen in bewohntem Gebiet an Werktagen von Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 und 18.00 Uhr ausgeführt werden.

² Lärmverursachende Haus- und Gartenarbeiten dürfen in bewohntem Gebiet an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 und 20.00 Uhr, am Samstag bis 18.00 Uhr, ausgeführt werden.

³ Musikinstrumente, Radio- und Fernsehapparate und andere Tonwiedergabegeräte dürfen nur so benützt werden, dass Dritte **ausserhalb von Liegenschaften** nicht durch übermässigen Lärm gestört werden.

⁴ Für Spiele und Sport im Freien gelten die Bestimmungen der Nachtruhe.

§ 28 Lärmverursachende Geräte **und Musik ohne Verstärkeranlagen**

¹ Die Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen, anderen Verstärkeranlagen **sowie Musik ohne Verstärkeranlagen** im Freien und in Fahrnisbauten ausserhalb der Fasnachtstage **sind** bewilligungspflichtig.

² Die Benutzung von Sirenen, Signalgeräten und ähnlichen Vorrichtungen ausserhalb der Fasnachtstage ist verboten. Ausgenommen sind **fachkundig** installierte akustische Sicherheitseinrichtungen (**z.B. Alarmanlagen**).

³ Übermässig lärmverursachendes Spielzeug und dergleichen darf nur mit Bewilligung in Betrieb gesetzt werden.

§ 29 Feuerwerk und Knallkörper

Ausserhalb der Bundesfeier am 31. Juli und 1. August und des Silvesters ist das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern bewilligungspflichtig.

§ 30 Lichtemissionen

¹ Unnötige, für Mensch respektive Tier schädliche oder lästige Lichtimmissionen sind im Aussenbereich zu vermeiden.

² Aussenbeleuchtungen müssen zielgerichtet von oben nach unten und hinsichtlich Brenndauer und Beleuchtungsstärke zweckdienlich erfolgen.

³ Mit Ausnahme von historisch bedeutenden oder repräsentativen öffentlichen Gebäuden ist die Anleuchtung von Liegenschaften von aussen untersagt.

⁴ Nicht sicherheitsrelevante Aussenbeleuchtungen sind in der Nacht einzig bei Gebrauch einzuschalten. Aussenbeleuchtungen sind über Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren, Dimmer

⁵ Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf vom 10. Juni 2010, SGS 547

o.ä. zu steuern, soweit deren Zweck dies zulässt und diese Massnahme zu einer angemessenen Einsparung an Lichtemissionen führt.

⁵ Die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, insbesondere Skybeamern und Lasern, im Aussenraum ist verboten.

⁶ Der Gemeinderat kann die Beseitigung übermässig störender Lichtemissionen im Aussenraum, die von Beleuchtungen im Aussenraum oder von Schaufenstern ausgehen, auf Kosten des Verursachers anordnen.

⁷ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.

⁸ Näheres regelt die Verordnung.

II. Rangerdienst

§ 31 Grundsatz

Wald und Landschaft sind gebührend zu schonen. Alle sind verpflichtet, sie sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen.

§ 32 Kantonale oder kommunale Anordnungen

Die vom Gemeinderat oder kantonalen Stellen erlassenen Anordnungen sind zu befolgen.

III. Feuerungskontrolle; Feuerschau

§ 33 Feuerungskontrolle

¹ Anlagebesitzerinnen und –besitzer sorgen für den korrekten Betrieb ihrer Feuerungsanlagen. Sie sind gegenüber der Gemeinde und dem Messpersonal auskunftspflichtig und verantwortlich für die Einhaltung auferlegter Fristen.

² Dem Messpersonal ist ungehindert Zugang zu den Feuerungsanlagen zu gewähren.

³ **Der Gemeinderat regelt und organisiert die Kontrolle der Feuerungen im Rahmen der kantonalen Vorschriften.**⁶

⁴ Er setzt bei der **Feuerungskontrolle** Gebühren fest.

⁵ Einzelheiten regelt die Verordnung über die Feuerungskontrolle.

IV. Tiere

I. Hundehaltung

§ 34 Überwachungspflicht

¹ Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass sie weder Mensch noch Tier gefährden, belästigen oder in der bestimmungsgemässen und sicheren Nutzung des frei zugänglichen Raumes beeinträchtigen.

² Die Hundehaltenden haben dafür zu sorgen, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird, noch Belange des Naturschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 35 Leinenpflicht

¹ Hunde sind an der Leine zu führen:

- a) an verkehrsreichen Strassen und auf Fahrradwegen,
- b) auf öffentlichen Spielplätzen sowie Sport- und Freizeitanlagen, auf Schularealen, in öffentlichen Gebäuden sowie in Naturschutzgebieten,
- c) im Wald und an Waldsäumen,
- d) an öffentlichen Veranstaltungen, Festanlässen und in Menschenmengen,

⁶ Gesetz über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz, (BNPG), SGS 761, Verordnung über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (Brand- und Naturgefahrenpräventionsverordnung, BNPV), SGS 761.11 sowie Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG), SGS 786.211

e) auf Anordnung der Behörden.

² Ausserhalb der Hauptsetz- und Brutzeit vom 01. April bis 31. Juli gemäss kantonalem Jagdgesetz,⁷ dürfen Hunde im Wald und an den Waldsäumen auf den sogenannten Freilaufwegen laufen gelassen werden.

³ Als Freilaufwege gelten alle gemäss Anhang I im Plan rot eingezeichneten Wege. Sie werden im Wald und an den Waldsäumen mit roten Streifenmarkierungen an Bäumen entlang des Weges gekennzeichnet.

§ 36 Zutrittsverbot

¹ Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.

² Auf Plätzen und an Orten mit signalisiertem Zutrittsverbot dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.

³ Potenziell gefährliche Hunde haben zusätzlich zu folgenden Örtlichkeiten und Gebäuden keinen Zutritt:

- a) zu öffentlichen Spielplätzen sowie Sport- und Freizeitanlagen,
- b) zu Schularealen,
- c) zu öffentlichen Gebäuden.

⁴ Die Hundehaltenden haben dafür zu sorgen, dass Hunde nicht unerlaubt privates Areal betreten. Dieses Zutrittsverbot gilt auch für landwirtschaftlich genutzte Parzellen. Ausgenommen ist das Laufenlassen auf Wiesland in den Monaten November bis Februar.

⁵ Zutrittsverbote gelten nicht für folgende Hunde im Einsatz:

- a) Blindenführhunde oder Behinderten- und Begleithunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Grenzwachtkorps, des Militärs sowie beauftragter Organisationen,
- c) Rettungs- und Katastrophenhunde.

§ 37 Verunreinigungen

¹ Wer einen Hund sich auf öffentlichem oder fremdem privaten Areal versäubern lässt, hat den Kot zu beseitigen.

² Kotsäcke sind korrekt zu entsorgen. Sie sind in den dafür vorgesehenen Robidog, einem anderen öffentlichen Abfallbehälter oder mit dem Hauskehricht zu entsorgen.

§ 38 Gebühr für Hunde

¹ Für die abgabepflichtigen Hunde ist jährlich eine Gebühr zu entrichten.

² Näheres ist in der Verordnung und in der Gebührenordnung geregelt.

⁷ SGS 520

II. Reittiere

§ 39 Reitwege und Kennzeichnung der Reit- und Zugtiere

¹ Der Gemeinderat kann in Verbindung mit dem Bürgerrat und Interessenvertretungen ein Reitwegkonzept festlegen. Er arbeitet dabei nach Möglichkeit mit den Behörden angrenzender Gebiete zusammen.

² Als Reitwege gelten alle gemäss Anhang II im Plan blau eingezeichneten Wege. Sie werden im Wald und an den Waldsäumen mit blauen Streifenmarkierungen an Bäumen entlang des Weges gekennzeichnet.

³ Das Reiten und das Fahren mit von Reittieren gezogenen Fahrzeugen im Wald, abseits der Reitwege, ist nicht gestattet.

⁴ Der Gemeinderat kann in Absprache mit dem Bürgerrat Reitverbote erlassen.

⁵ Reittiere und Gespanne sind zu kennzeichnen.

⁶ Näheres regelt die Verordnung.

V. Verkehr

§ 40 Temporäre Verkehrsanordnungen

Temporäre verkehrspolizeiliche Massnahmen auf Gemeindestrassen und –plätzen können durch die Gemeindepolizei und die Regiebetriebe angeordnet werden.

§ 41 Regelmässiges Parkieren bestimmter Fahrzeuge

Ergänzend zum Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft⁸ ist ausserhalb von besonders gekennzeichneten Parkplätzen das regelmässige Parkieren auf Gemeindestrassen und -plätzen von:

- a. leichten Motorwagen zum Gütertransport, die in ihrem Erscheinungsbild Lastwagen oder Sattelaufliegern ähnlich sehen,
 - b. sowie von Wohnmotorwagen
- verboten.

§ 42 Wegschaffen von Fahrzeugen

¹ Fahrzeuge, welche Gemeindestrassen und –plätze über Gebühr beanspruchen oder entgegen spezieller Anordnungen parkiert sind, können nach der Zuständigkeitsregelung des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft weggeschafft werden, sofern die Fahrzeuglenkerin oder der Fahrzeuglenker nicht auffindbar ist oder den Anweisungen der Gemeindepolizei nicht innert Frist Folge geleistet wird.

² Die Wegschaffungskosten werden der Halterin oder dem Halter auferlegt.

³ Müssen weggeschaffte Fahrzeuge über einen längeren Zeitraum auf gemeindeeigenem Areal (z.B. im Werkhof) deponiert werden, wird eine Gebühr erhoben. Weiteres regelt die Verordnung.

⁴ Nach erfolgloser Aufforderung, die Fahrzeuge abzuholen, werden diese kostenpflichtig entsorgt.

§ 43 Überhängende Bepflanzungen

¹ In das Lichtraumprofil einragende Bepflanzungen sind an öffentlichen Strassen und Trottoirs von den Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümern so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Begehen garantiert sind. Insbesondere dürfen die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung, die Sicht auf Strassensignale,

⁸ Kantonales Strassengesetz vom 24. März 1986, SGS 430 sowie Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft vom 03. Mai 2012, SGS 481

Strassentafeln sowie Hausnummern und der Unterhalt der Strasseninfrastruktur nicht beeinträchtigt sein.

² Muss der Rückschnitt **nach erfolgloser Aufforderung** auf öffentliche Anordnung hin erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers.

§ 44 Schneefall und Glatteis

¹ Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind verpflichtet, bei Schneefall und Glatteis die an ihre Grundstücke anliegenden Trottoirs begehbar zu halten.

² Sie sorgen dafür, dass drohende Gefahren von Dachlawinen und -vereisungen beseitigt werden.

VI. Fasnachtsveranstaltungen

§ 45 Organisation der Fasnacht

Der Gemeinderat regelt die Fasnachtsveranstaltungen, Marschübungen und Bummelsonntage in der Verordnung.

E. VERFAHRENS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

§ 46 (...)

§ 47 (...)

§ 48 Strafbarkeit

Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung der Vorschriften dieses Reglements.

§ 49 Strafbestimmung

¹ Wer gegen die folgenden Bestimmungen oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Rechts zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Geldbusse bis CHF 5'000.00 bestraft:

§8 Abs. 1; §10; §11 Abs. 1+2; §13 Abs. 1+2; §14 Abs. 1; §15; §16 Abs. 1; §17 Abs. 1+2; §18; §19 Abs. 1-3; §20; §21 Abs. 1+2; §22 Abs. 1; §23 Abs. 1+2; §24 Abs. 1; §25 Abs. 1+2; §27 Abs. 1-3; §28 Abs. 1-3; §29; § 30 Abs. 1-5; §31; §32; §33 Abs. 1+2; §34 Abs. 1+2; §35 Abs. 1+2; §36 Abs. 1-4; §37 Abs. 1+2; §38 Abs. 1; §39 Abs. 3+5; §41; §43 Abs. 1; §44 Abs. 1+2.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

§ 50 Ordnungsbussenverfahren

¹ Übertretungen gegen Bestimmungen von Gemeindereglementen können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.

² Das Verfahren richtet sich nach § 81c Gemeindegesetz.

³ Die Übertretungen und Bussenbeträge sind im Anhang III aufgeführt.

⁴ Die Angehörigen der Gemeindepolizei und **des Rangerdienstes** sind berechtigt, das Ordnungsbussenverfahren anzuwenden.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 51 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Polizeireglement vom 24. Mai 2000 sowie das Hundereglement vom 27. November 1996 und das Reittierreglement vom 23. Januar 1980 der Einwohnergemeinde Allschwil.

§ 52 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat Allschwil am 22. Februar 2017 beschlossen worden.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Präsident: Philippe Adam
Sekretär: Rudolf Spinnler

Genehmigt von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 12. Mai 2017.

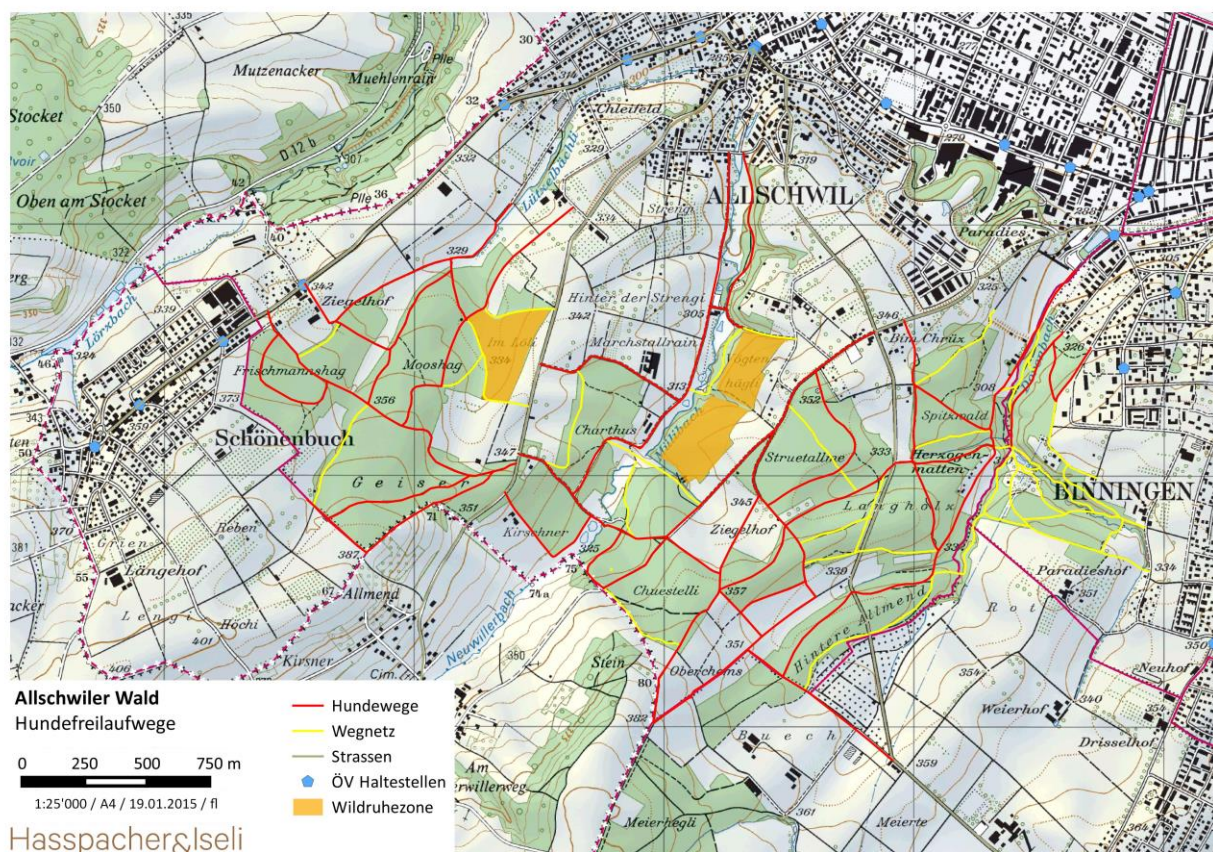
Die Inkraftsetzung per 1. Juli 2017 wurde durch den Gemeinderat am 14. Juni 2017 (GRB Nr. 281.17) beschlossen.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsidentin: Nicole Nüssli-Kaiser
Gemeindeverwalter: Patrick Dill

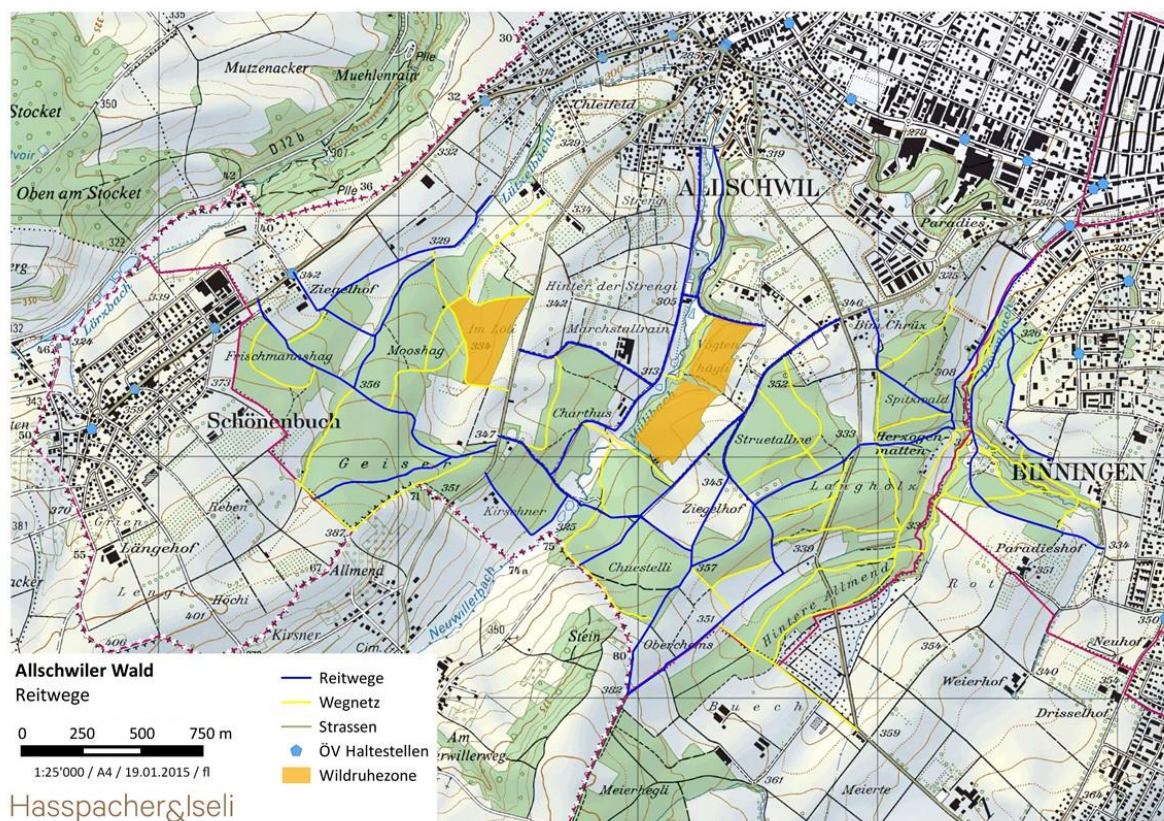
ANHANG I

Plan der Hundefreilaufwege



ANHANG II

Plan der Reitwege



ANHANG III

Ordnungsbussenliste gemäss § 50 des Polizeireglements

| Ziffer | Übertretung | Bussen- höhe in CHF |
|-----------|---|---------------------------|
| 1. | Verstösse gegen Bestimmungen betreffend die öffentliche Ordnung | |
| 1.1. | Anstössiges oder Ärgernis erregendes Verhalten in der Öffentlichkeit; z.B. Urinieren (§ 15 PR) | 50.-- |
| 1.2. | Missachten des Flugverbots unbemannter Luftfahrzeuge und Modellluftfahrzeuge über öffentlichem Grund innerhalb des Siedlungsgebietes (§ 17 Abs. 1 PR) | 100.-- |
| 1.3. | Littering; nicht korrektes Entsorgen von Kleinabfällen (§ 20 PR) | 50.-- |
| 1.4. | Öffentliche Anlagen; Missachten der Benützungordnung (§ 23 Abs. 1 PR) | 50.-- |
| 1.5. | Stören der Nachtruhe (§ 25 Abs. 1 PR) | 100.-- |
| 1.6. | Lärmverursachende gewerbliche Tätigkeiten ausserhalb der erlaubten Zeiten (§ 27 Abs. 1 PR) | 50.-- |
| 1.7. | Lärmverursachende private Tätigkeiten ausserhalb der erlaubten Zeiten (§ 27 Abs. 2 PR) | 50.-- |
| 1.8. | Störung Dritter durch übermässig lauten Betrieb von Radio, Fernseher oder anderen Tonwiedergabegeräten (§ 27 Abs. 3 PR) | 50.-- |
| 1.9. | Verbotenes Benutzen von Sirenen, Signalgeräten und ähnlichen Vorrichtungen (§ 28 Abs. 2 PR) | 50.-- |
| 1.10. | Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, insbesondere Skybeamern und Lasern im Aussenbereich (§ 30 Abs. 5 PR) | 50.-- |
| 1.11. | Missachten von erlassenen kantonalen Anordnungen z.B. Feuerverbot (§ 32 PR) | 50.-- |
| 1.12. | Missachten von erlassenen kommunalen Anordnungen z.B. Pilzsammelverbot (§ 32 PR) | 50.-- |

| Ziffer | Übertretung | Bussen- höhe in CHF |
|-----------|--|---------------------------|
| 2. | Verstösse gegen Bestimmungen betreffend Bewilligungen | |
| 2.1. | Campieren und aufstellen von Zelten und Wohnwagen ohne Bewilligung (§ 21 Abs. 1 und 2 a PR) | 50.-- |
| 2.2. | Durchführen von Veranstaltungen, Umzügen und Demonstrationen ohne Bewilligung (§ 21 Abs. 1 und 2 b PR) | 100.-- |
| 2.3. | Darbieuten von Strassenmusik oder von Strassenkunst ohne Bewilligung (§ 21 Abs. 1 und 2 c PR) | 50.-- |
| 2.4. | Öffentliche Anlagen; missachten der Bewilligungsauflagen (§ 23 Abs. 2 PR) | 50.-- |
| 2.5. | Nachtruhe; missachten der Bewilligungsauflagen (§ 25 Abs. 2 PR) | 100.-- |
| 2.6. | Nachtruhe; missachten der Bewilligungsauflagen im Zusammenhang mit einer gemeinderätlichen Ausnahmeregelung (§ 25 Abs. 3 PR) | 100.-- |
| 2.7. | Verwenden von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien ohne Bewilligung (§ 28 Abs. 1 PR) | 50.-- |
| 2.8. | In Betrieb setzen von übermässig lärmverursachenden Geräten oder Spielzeugen und dergleichen ohne Bewilligung (§ 28 Abs. 3 PR) | 50.-- |
| 2.9. | Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung (§ 29 PR) | 100.-- |

| | | |
|-----------|--|-------|
| 3. | Verstösse gegen Bestimmungen betreffend die Hundehaltung | |
| 3.1. | Ungenügende Haltung, Führung oder Beaufsichtigung des Hundes (§ 34 Abs. 1 PR) | 50.-- |
| 3.2. | Beeinträchtigung von Kulturland (§ 34 Abs. 2 PR) | 50.-- |
| 3.3. | Verletzung von Belangen des Naturschutzes (§ 34 Abs. 2 PR) | 50.-- |
| | Missachten der Leinenpflicht: | |
| 3.4. | an verkehrsreichen Strassen und auf Fahrradwegen (§ 35 Abs. 1 a PR) | 50.-- |
| 3.5. | auf Spielplätzen sowie öffentlichen Sport- und Freizeitanlagen, auf Schularealen, in öffentlichen Gebäuden sowie in Naturschutzgebieten (§ 35 Abs. 1 b PR) | 50.-- |
| 3.6. | im Wald und an Waldsäumen während der Brut- und Setzzeit (§ 35 Abs. 1 c PR) | 50.-- |

| Ziffer | Übertretung | Bussen- höhe in CHF |
|-----------|---|---------------------------|
| 3.7. | im Wald und an Waldsäumen ausserhalb der Freilaufwege (§ 35 Abs. 1 c PR) | 50.-- |
| 3.8. | an öffentlichen Veranstaltungen, Festanlässen und in Menschenmengen (§ 35 Abs. 1 d PR) | 50.-- |
| 3.9. | auf Anordnung der Behörden (§ 35 Abs. 1 e PR) | 50.-- |
| 3.10. | Missachten des signalisierten Zutrittsverbots (§ 36 Abs. 2 PR) | 50.-- |
| 3.11. | Missachten des Zutrittsverbots für potenziell gefährliche Hunde (§ 36 Abs. 3 PR) | 100.-- |
| 3.12. | Missachten des Zutrittsverbots auf Privatareal und Kulturland (§ 36 Abs. 4 PR) | 50.-- |
| 3.13. | Liegenlassen des Hundekots auf öffentlichem oder fremdem privaten Areal (§ 37 Abs. 1 PR) | 50.-- |
| 3.14. | Nicht korrektes Entsorgen des Kotsackes (§ 37 Abs. 2 PR) | 50.-- |
| 4. | Verstösse gegen Bestimmungen betreffend die Reittierhaltung | |
| 4.1. | Reiten abseits der Reitwege (§ 39 Abs. 3 PR) | 50.-- |
| 4.2. | Fahren mit von Reittieren gezogenen Fahrzeugen abseits der Reitwege (§ 39 Abs. 3 PR) | 50.-- |
| 4.3. | Reiten ohne erforderliche Kennzeichnung (§ 39 Abs. 5 PR) | 50.-- |
| 4.4. | Fahren mit von Reittieren gezogenen Fahrzeugen ohne erforderliche Kennzeichnung (§ 39 Abs. 5) | 50.-- |
| 5. | Verstösse gegen Bestimmungen betreffend temporäre Reklamen | |
| 5.1. | Missachtung des Verbots temporärer Reklamen (§ 8 Abs. 3 RR) | 50.-- |
| 6. | Verstösse gegen Bestimmungen betreffend die Abfallbeseitigung | |
| 6.1. | Verbotene Art der Beseitigung von Abfällen (§ 4 Abs. 1 AR) | 50.-- |

PR = Polizeireglement
RR = Reklamereglement
AR = Reglement über die Abfallbewirtschaftung

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

| Datum | In Kraft seit | Betrifft | Bemerkung |
|------------|---------------|------------------------------------|---|
| 12.05.2017 | | §§ 1- 52 + Anhänge I bis III | Genehmigung durch die Sicherheits- direktion |
| 21.02.2017 | 01.07.2017 | §§ 1- 52 + Anhänge I bis III | Erstfassung |